

# Statut

der

## ASKÖ Bundesorganisation

(ZVR 953285696)

Beschlossen vom ordentlichen 32. ASKÖ-Bundestag am 14.04.2018



# Inhaltsverzeichnis

## Präambel

### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich der Bundesorganisation
- § 2. Zweck
- § 3. Tätigkeiten zur Verwirklichung des Zwecks
- § 4. Aufbringung der finanziellen Mittel

### 2. Abschnitt

#### Mitglieder

- § 5. Mitglieder der Bundesorganisation
- § 6. Aufnahme von Mitgliedern
- § 7. Ehrenmitgliedschaft
- § 8. Beendigung der Mitgliedschaft

### 3. Abschnitt

#### Gliederung und Organe

- § 9. Gliederung
- § 10. Organe
- § 11. Bundestag
- § 12. Aufgaben des Bundestages
- § 13. Präsidium
- § 14. Aufgaben des Präsidiums
- § 15. Vorstand
- § 16. Aufgaben des Vorstandes
- § 17. Vertretung, Vorsitzführung
- § 18. Bundeskontrolle, AbschlussprüferInnen
- § 19. Bundesreferate, BundesreferentInnentage
- § 20. Ausschüsse
- § 21. Schiedsgericht
- § 22. Bundesgeschäftsstelle
- § 23. Anti Doping Erklärung
- § 24. Datenschutzbestimmung

### 4. Abschnitt

#### Auflösung

- § 25. Auflösung der Bundesorganisation

## **1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Die Bundesorganisation führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich“ (ASKÖ).
- (2) Sie ist der Dachverband aller ASKÖ-Vereine in Österreich und der angeschlossenen zentralen Vereine wie z.B. des ARBÖ, des ASKÖ Flugsportverbandes, der Naturfreunde Österreich und des Verbandes österreichischer Arbeiter-Fischerei-Vereine (VÖAFV).
- (3) Die Bundesorganisation hat ihren Sitz in Wien und erstreckt ihre Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

### **§ 2. Zweck**

Die Bundesorganisation ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

- a) die körperliche, geistige Entwicklung und soziale Entwicklung der in Österreich lebenden Menschen durch die Förderung der individuellen und organisierten Betätigung in allen Bereichen des Sports, der Körperkultur und der Freizeitgestaltung zu fördern;
- b) Förderung der Gesundheit und Fitness durch spezielle Angebote zu sportlicher Betätigung in allen Altersstufen;
- c) die Tätigkeit der angeschlossenen Verbände, Vereine und der sonstigen nahe stehenden Einrichtungen und Gruppen zu fördern und zu unterstützen;
- d) die Belange des Sports eigenständig zu vertreten.

### **§ 3. Tätigkeiten zur Verwirklichung des Zwecks**

- a) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Spiel- und Sportanlagen, Leistungszentren, Ausbildungs- oder Übungsstätten (bspw. Sporthallen, Vereinsheimen, Trainingszentren)
- b) Durchführung von Veranstaltungen, Turnieren, Wettkämpfen, Meisterschaften mit Schwerpunkt Sport;
- c) Einrichtung sportmedizinischer und sportwissenschaftlicher Untersuchungs- und Beratungsstellen;
- d) Förderung der Gesundheit und leistungssportlicher Aktivitäten der in den Zweigvereinen und angeschlossenen Verbänden, Vereinen und Einrichtungen erfassten Personen;
- e) Anbahnung und Regelung sportlicher Beziehungen mit in- und ausländischen Organisationen;
- f) Förderung der Gründung von Vereinen sowie von Orts-, Bezirks- und Landesverbänden der ASKÖ;
- g) Herausgabe von Zeitschriften und der Verbreitung des Sports sowie der Aus- und Fortbildung dienenden Druckschriften bzw. Datenträgern und die Informationstätigkeit in den neuen Medien
- h) Anlage von Dokumentationsstellen;
- i) Dienst- und Serviceleistungen für ihre Mitglieder bzw den in den Zweigvereinen und angeschlossenen Verbänden, Vereinen und Einrichtungen erfassten Personen
- j) Durchführung bzw. Beschickung von Leistungskursen für Aktive sowie Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung der Fach- und LehrwartInnen bzw. InstruktorInnen, der FunktionärInnen sowie von TrainerInnen in allen Zweigen des Sports;
- k) Durchführung Breitensportlicher und gesundheitsfördernder Aktivitäten und Ausbildungsmaßnahmen;
- l) Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei all diesen Tätigkeiten.
- m) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen

#### **§ 4. Aufbringung der finanziellen Mittel**

Die finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- n) die von den Mitgliedern der Bundesorganisation zu leistenden Beiträge;
- o) Einnahmen aus Veranstaltungen mit Schwerpunkt Sport und sonstigen Veranstaltungen, Lizenzen, Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen und Workshops, Druckwerken, neuen Medien, fallweisen Sammlungen;
- p) Öffentliche und private Mittel, Subventionen, Spenden und Sponsorenbeiträge;
- q) Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstige Überlassung oder Betrieb von Büroräumen und Sportanlagen oder Teilen davon;
- r) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung und der Unterkünfte;
- s) Sponsoreinnahmen, Werbeeinnahmen, Verwertung von Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten
- t) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
- u) Einnahmen aus Dienst- und Serviceleistungen
- v) Einnahmen aus Vermögensverwaltung, bspw. aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren

### **2. Abschnitt Mitglieder**

#### **§ 5. Mitglieder der Bundesorganisation**

- (1) Die Mitglieder unterteilen sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder der Bundesorganisation sind
  - a) die ASKÖ Landesverbände,
  - b) die zentralen Vereine
  - c) die Vereine der Mitglieder gemäß lit. a und b
- (3) Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden
  - a) Gliederungen (Sektionen, Sparten) von Vereinen, Plattformen, Organisationen, selbstständige Einheiten oder Gruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, sofern ihre Rechtsträger zustimmen und solche Gruppen die nötige Organisationsgrundlage aufweisen.
  - b) Natürliche Personen

#### **§ 6. Aufnahme von Mitgliedern**

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 lit. a steht dem Präsidium des jeweiligen Landesverbandes zu. Die Aufnahme anderer Mitglieder steht dem Präsidium der Bundesorganisation zu. Die Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf keiner nach außen mitzuteilenden Begründung.
- (2) Die Landesverbände sind verpflichtet, die Bundesorganisation über die Aufnahme binnen 4 Wochen ab Aufnahme schriftlich zu informieren.

#### **§ 7. Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Physische Personen, die sich um die ASKÖ besonders verdient gemacht haben, kann der Bundestag durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, insbesondere auch in Verbindung mit Ehrenfunktionen, auszeichnen.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Präsidium aberkannt werden, wenn das Ehrenmitglied dem Zweck und dem Ansehen der Bundesorganisation oder eines Mitglieds in schwerwiegender Weise Schaden zugefügt hat oder den Beschlüssen der Verbandsorgane beharrlich nicht nachkommt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung eine Berufung an den nächsten Bundestag eingebracht werden, bis zu deren Entscheidung die Ehrenmitgliedschaft ruht.

## **§ 8. Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), Austritt oder Ausschluss. Die Mitglieder können jederzeit die Beendigung ihrer Mitgliedschaft schriftlich bekannt geben. Die Erklärung ist im Wege des zuständigen Landesverbandes an das Präsidium der Bundesorganisation zu richten. Ein Austritt oder Ausschluss beim zuständigen Landesverband führt gleichfalls zu einem Austritt oder Ausschluss bei der Bundesorganisation.

(2) Bei angeschlossenen Vereinen und Zweigvereinen ist in diesem Falle für die Bereinigung und Trennung der statutarischen Verbindungen Vorsorge zu treffen.

(3) Mitglieder, die dem Zweck und dem Ansehen der Bundesorganisation oder eines Landesverbandes zuwiderhandeln oder deren Statuten verletzen oder ihren Beschlüssen (organisatorischen Maßnahmen) beharrlich nicht nachkommen, können durch Beschluss des für die Aufnahme zuständigen Organs oder des Präsidiums (dieses jedoch nur dann, wenn das für die Aufnahme zuständige Organ trotz Aufforderung des Präsidiums nicht binnen 14 Tagen dieses Mitglied ausschließt) mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss kann auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden. Darunter fällt bspw. auch, wenn ihm zuzurechnende Personen (bspw. gesetzliche oder gewillkürte Vertreter, Trainer, Mitarbeiter oder Mitglieder eines Vereinsmitglieds) derartiges vereinschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten setzen, und das Vereinsmitglied trotz Aufforderung diese Person aus dem Verein nicht binnen 2 Monaten selbst ausschließt bzw. deren (Vertrags)Beziehung beendet. Das Präsidium kann aber mit einfacher Stimmenmehrheit ohne vorherige Ermahnung sowie auch ohne vorherige Aufforderung des für die Aufnahme zuständigen Organs ein Mitglied jedenfalls mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn sich dieses Mitglied oder die ihm zuzurechnenden Personen in der Öffentlichkeit oder in für Dritte wahrnehmbarer Weise über den Verein, seine Tätigkeit, seine Funktionäre bzw. seine Mitglieder oder Sponsoren in einer die zumutbare Kritik überschreitenden Art und Weise äußert oder dieses Mitglied die nach den Vereinbeschlüssen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt, wobei im Falle derartiger Ausschlüsse das Mitglied das Recht auf Inanspruchnahme der Vereinsleistungen oder Unterstützung durch den Verein oder seinen Mitgliedern mit dem Ausspruch des Ausschlusses sofort verliert.

(4) Im Falle eines Austrittes bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hievon unberührt bzw. erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beträge und Gebühren.

(5) Gegen einen solchen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung die Entscheidung durch das Schiedsgericht der Bundesorganisation beantragen, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Diese Entscheidung ist verbandsintern endgültig.

## **3. Abschnitt Gliederung und Organe**

### **§ 9. Gliederung**

(1) Die Bundesorganisation besteht in territorialer Hinsicht aus den in den Bundesländern bestehenden Landesverbänden, die als Zweigvereine der Bundesorganisation gelten. Die Organisation der Landesverbände obliegt diesen. Der Bundesorganisation gehören weiter jene Vereine und Gruppen an, die unmittelbar Mitglied der Bundesorganisation sind.

(2) Die Statuten der Zweigvereine haben insbesondere den Namen der Bundesorganisation in Verbindung mit Ortsbezeichnungen oder ihres Sportzweiges zu enthalten. Sonstige Zusätze können frei gewählt werden. Die Statuten der Landesverbände als Zweigvereine der Bundesorganisation haben Regelungen insbesondere über eine Berichts- und Informationspflicht an die Bundesorganisation zu enthalten. Jedenfalls ist die Eigenschaft des Vereines als Zweigverein in den Statuten ausdrücklich zu nennen. Im Übrigen haben die Statuten der Zweigvereine den organisatorischen Grundlagen der Bundesorganisation insoweit zu entsprechen, dass eine ausreichende Zusammenarbeit der Organe und Funktionsträger gewährleistet ist.

## **§ 10. Organe**

Organe der Bundesorganisation sind:

- a) Bundestag (§ 11)
- b) Präsidium (§ 13)
- c) Vorstand (§ 15)
- d) Bundeskontrolle (§ 18)
- e) Bundesreferate, BundesreferentInnentage (§ 19)
- f) Ausschüsse (§ 20)
- g) Schiedsgericht (§ 21).

## **§ 11. Bundestag**

(1) Der Bundestag ist das oberste Organ der Bundesorganisation und die Mitgliederversammlung im Sinne des § 5 Abs. 2 des Vereinsgesetzes 2002.

(2) Der Bundestag ist mindestens acht Wochen vorher vom Vorstand einzuberufen und wird gebildet aus

- a) den Delegierten der ordentlichen Mitglieder und zentralen Vereine;
- b) den Mitgliedern des Präsidiums,
- c) je einem/einer VertreterIn des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Bundesarbeiterkammer und des Pensionistenverbandes Österreichs.
- d) den Vorsitzenden-StellvertreterInnen der Ausschüsse gem. § 20;
- e) den BundesreferentInnen oder einem/r StellvertreterIn;
- f) den/der Vorsitzenden der Tagung der LandesreferentenInnen oder deren StellvertreterInnen;
- g) den Mitgliedern der Bundeskontrolle mit beratender Stimme.

(3) Die Anzahl der Delegierten der Landesverbände (§ 5 Abs 2 lit a) wird folgendermaßen berechnet: Ausgehend von einer Delegiertenzahl von 100 werden 40 Delegierte prozentuell nach der Anzahl der Mitglieder und 60 Delegierte prozentuell nach der Anzahl der Vereine für den jeweiligen Landesverband berechnet und entsendet.

(4) Der/die GeneralsekretärIn, die AbteilungsleiterInnen der Bundesgeschäftsstelle und die LandesgeschäftsführerInnen nehmen am Bundestag mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht als Delegierte entsendet werden.

(5) Die Zentralen Vereine und zwar der Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs (ARBÖ) entsenden fünf Delegierte, die Naturfreunde Österreich entsenden drei Delegierte, der ASKÖ-Flugsportverband (FSV) und der Verband der Österreichischen Arbeiter-Fischerei-Vereine (VÖAFV) entsenden je einen/eine Delegierten/Delegierte.

(6) Die Vereine nach § 5 Abs 2 lit c haben kein gesondertes Stimmrecht, sondern wird dieses über ihre jeweiligen Landesverbände ausgeübt.

(7) Die außerordentlichen Mitglieder und/oder deren vertretungsbefugte Organe sowie die Ehrenmitglieder, sowie vom Präsidium eingeladene Gäste dürfen am Bundestag teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht bzw kein aktives oder passives Wahlrecht und auch kein Antrags- und Rederecht.

(8) Der Bundestag findet mindestens alle 4 Jahre statt. Er ist einzuberufen über

- a) Beschluss des Präsidiums oder des Vorstandes;
- b) schriftlichen und begründeten Antrag von mehr als einem Zehntel der Mitglieder der Bundesorganisation;
- c) Verlangen der Bundeskontrolle gem. § 21 Abs. 5 VerG 2002.

(9) Der Bundestag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern die stimmberechtigten Delegierten ordnungsgemäß geladen wurden. Die Einladung kann per Post oder Telefax oder Email (an die vom Mitglied bzw Delegierten bekanntgegebene Anschrift, Faxnummer oder Email-Adresse) erfolgen.

(10) Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Delegierte nach Absatz 2 lit a, b und Absatz 5, die am 1. Jänner des Jahres, in dem der Bundestag stattfindet, das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für die Funktionen eines Vorstands- oder Präsidiumsmitglieds ist Volljährigkeit erforderlich.

(11) Jede/r Delegierte hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Die Übertragung des Stimmrechtes auf einen anderen Delegierten im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Enthebung des Präsidiums bzw einzelner Mitglieder des Präsidiums sowie zur Änderung dieses Statuts ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der PräsidentIn.

(12) Das Präsidium hat die Möglichkeit, eine Wahlkommission mit je 1 VertreterIn aus Präsidium und den Landesverbänden einzuberufen.

(13) Ein a.o. Bundestag ist mindestens acht Wochen vorher vom Vorstand einzuberufen und hat jedenfalls auf

- a. Beschluss des Präsidiums, des Vorstands oder des ordentlichen Bundestags,
- b. begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen oder Beschluss der Bundeskontrolle (als Rechnungsprüfer iSd § 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)

binnen 16 Wochen stattzufinden.

## **§ 12. Aufgaben des Bundestages**

(1) Dem Bundestag steht als oberstem Organ des Verbandes das Recht zu, in allen Verbandsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Insbesondere obliegt ihm:

- a) die Geschäftsordnung des Bundestages und Wahl der erforderlichen Kommissionen zu beschließen;
- b) die Kenntnisnahme der Berichte des Präsidiums über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung sowie der Bundeskontrolle;
- c) Beiträge der Mitglieder und angeschlossenen Vereine (Verbände) an die Bundesorganisation zu beschließen;
- d) die Wahl und Enthebung der Mitglieder der Organe der Bundesorganisation (§ 10, lit c bis e);
- e) Anträge des Präsidiums zu behandeln;
- f) Auswahl eines/einer AbschlussprüferIn, sofern dies gem. § 22 Abs. 2 VerG 2002 erforderlich ist;
- g) Anträge von Mitgliedern und Delegierten (Abs. 2) zu behandeln;
- h) die Änderung dieses Statuts und die freiwillige Auflösung der Bundesorganisation sowie die Beschlussfassung über das in diesem Fall zu erstellende Liquidationsbudget und die Bestellung eines/r AbwicklerIn;

(2) Anträge von Mitgliedern oder Delegierten (Abs. 1. lit. g), die mindestens vier Wochen vor dem Bundestag ordnungsgemäß bei der Bundesgeschäftsstelle eingebracht werden, müssen behandelt werden. Anträge von Mitgliedern nach § 5 Abs 2 lit c sind darüber hinaus von mindestens 5 Mitgliedern zu unterstützen. Anträge von Mitgliedern nach § 5 Abs 3 lit a und b sind darüber hinaus von mindestens 10 außerordentlichen Mitgliedern zu unterstützen. Anträge von Delegierten sind darüber hinaus von mindestens 10 Delegierten zu unterstützen. Über die Behandlung verspätet eingebrachter Anträge entscheidet der Bundestag.

(3) Der Bundestag kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten anderen Organen der Bundesorganisation übertragen.

## **§ 13. Präsidium**

(1) Das Präsidium wird gebildet aus:

- a) Dem/r Präsidenten/in und bis zu 5 VizepräsidentInnen
- b) weiteren höchstens 20 Mitgliedern; worunter der/die jeweilige PräsidentIn eines Landesverbandes und 1 VertreterIn der Naturfreunde und des ARBÖ sowie die StellvertreterInnen des Sportausschusses und des Ausschusses für Fitness und Gesundheitsförderung sein müssen.

- (2) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Präsidiums teil:
- a) Der/die GeneralsekretärIn
  - b) Der/die Vorsitzende der Bundeskontrolle (§ 20, Abs. 4);
  - c) weitere MitarbeiterInnen der Bundesgeschäftsstelle über Beschluss des Präsidiums.
- (3) Das Präsidium kann seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.
- (4) Das Präsidium tagt bei Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich und ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, unter welchen sich der/die PräsidentIn oder ein/e VizepräsidentIn zu befinden hat, beschlussfähig. Es ist mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der PräsidentIn. Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind zulässig.
- (5) Eine Übertragung des Stimmrechts an ein anderes Präsidiumsmitglied ist möglich, jedoch darf ein Präsidiumsmitglied insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.
- (6) Die Funktionsdauer des Präsidiums währt bis zur Wahl beim nächsten Bundestag.
- (7) Die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Ausscheiden als Präsident eines Landesverbandes oder als StellvertreterIn des Sportausschusses und des Ausschusses für Fitness und Gesundheitsförderung, Enthebung durch den Bundestag oder durch Rücktritt, der dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Präsidiums ist dem Bundestag gegenüber schriftlich zu erklären.
- (8) Dem Präsidium steht das Recht zu, bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, dem ab seiner Kooptierung sodann Sitz und Stimme im Präsidium zukommt. Bei Ausscheiden als Präsident eines Landesverbandes oder als StellvertreterIn des Sportausschusses und des Ausschusses für Fitness und Gesundheitsförderung ist jedoch immer der sodann an dessen Stelle getretene neue Präsident des jeweiligen Landesverbandes oder StellvertreterIn des Sportausschusses und des Ausschusses für Fitness und Gesundheitsförderung als Präsidiumsmitglied vom Präsidium binnen 4 Wochen zu kooptieren. Bei Ausscheiden des/der PräsidentIn oder eines/r VizepräsidentIn hat das Präsidium zu entscheiden, ob ein außerordentlicher Bundestag einzuberufen ist oder eine Ergänzung durch Kooptierung erfolgt. Ist mehr als die Hälfte der vom letzten Bundestag gewählten Mitglieder ausgeschieden, ist zum Zweck der Neuwahl ein außerordentlicher Bundestag einzuberufen.

#### **§ 14. Aufgaben des Präsidiums**

- (1) Dem Präsidium obliegen folgende Aufgaben:
- a) Beratung und Festlegung allgemeiner Grundsätze der Verbandspolitik;
  - b) Überwachung der Tätigkeit der Organe;
  - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
  - d) Investitionen mit Anschaffungskosten von mehr als 200.000 Euro im Einzelfall oder insgesamt in einem Geschäftsjahr;
  - e) Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten sowie Gewährung von Darlehen und Krediten von mehr als 200.000 Euro im Einzelfall oder insgesamt in einem Geschäftsjahr;
  - f) Aufnahme von Mitgliedern (ausgenommen Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 lit c und Abs. 3 lit. a)
  - g) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresvoranschlags (Budget)
  - h) der Ausschluss eines Mitgliedes der Ausschüsse von der weiteren Zugehörigkeit, wenn dieses gegen wichtige Interessen der Bundesorganisation oder eines Landesverbandes verstößt; gegen den Ausschluss ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zugelassen.
  - i) Einrichtung und Auflösung von Bundesreferaten
  - j) Angelegenheiten, die ihm der Bundestag übertragen hat;
  - k) Kenntnisnahme der Berichte des Vorstands über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung sowie der Bundeskontrolle;
  - l) Anträge an den Bundestag;
  - m) Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit einer Beschlussfassung dem Bundestag nicht zugeführt werden können.
  - n) Genehmigung der Geschäftsordnungen für den Vorstand und die Ausschüsse;



- o) Auswahl eines/r AbschlussprüferIn, wenn der Bundestag keine Wahl getroffen hat und eine Bestellung noch vor dem nächsten Bundestag notwendig ist;
- p) Einrichtung und Auflösung von Gremien oder Ausschüssen mit speziellen Aufgabenstellungen sowie Anerkennung von Ehrenmitgliedschaften auf Vorschlag des Vorstands;

(2) Die Mitglieder des Präsidiums haben die Verbandsgeschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Pflichten sowie der Beschlüsse der Verbandsorgane zu führen. Das Präsidium ist berechtigt, von den anderen Organen oder deren Mitgliedern jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Verbandes zu verlangen. Auch ein einzelnes Präsidiumsmitglied kann einen Bericht, jedoch nur an das Präsidium, verlangen. Wird die Berichterstattung abgelehnt, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn vier weitere Präsidiumsmitglieder das Verlangen unterstützen. Der Bericht ist innerhalb von zwei Wochen vorzulegen und allen Präsidiumsmitgliedern zu übermitteln.

(3) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung selbst geben.

### **§ 15. Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird gebildet aus dem/r PräsidentIn und den bis zu 5 VizepräsidentInnen
- (2) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Vorstands teil:
  - a) Der/die GeneralsekretärIn
  - b) weitere MitarbeiterInnen der Bundesgeschäftsstelle über Beschluss des Vorstands.

Der Vorstand kann seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

(3) Der Vorstand tagt bei Bedarf und ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der PräsidentIn. Stimmrechtsübertragung ist möglich, jedoch muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Eine schriftliche Beschlussfassung im Umlauf ist möglich.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Präsidium für den Vorstand sinngemäß.

### **§ 16. Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinn des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm:
  - a) für einen geregelten Geschäftsbetrieb zu sorgen;
  - b) Kurse und sonstige dem Verbandszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
  - c) das Verbandsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen und Beschlüsse der Verbandsorgane einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Verbandes Bedacht zu nehmen;
  - d) Das Rechnungsjahr festzulegen; es darf zwölf Monate nicht überschreiten;
  - e) Erstellung eines Jahresvoranschlags (Budget), der dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen ist;
  - f) innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen;
  - g) einen Bundestag einzuberufen und diesen über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu informieren; wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben;
  - h) das Präsidium einzuberufen und über seine Tätigkeit zu berichten sowie jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren;
  - i) von der Bundeskontrolle oder dem/der Abschlussprüfer aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen;
  - j) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren; geschieht dies anlässlich eines Bundestages, ist die Bundeskontrolle einzubinden;
  - k) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen;

- l) das Dienstverhältnis des/der GeneralsekretärIn bzw sonstiger hauptberuflicher ArbeitnehmerInnen zu begründen oder aufzulösen;
- m) Bestellung eines/r AbschlussprüferIn;
- n) zwischen den Organen der Bundesorganisation und der Landesverbände zu koordinieren.
- o) Genehmigung der Geschäftsordnung der Bundesgeschäftsstelle
- p) Aufnahme bzw. Einrichtung von Zentralen Vereinen, Bundesreferaten, anderen Organen, Gremien und Beiräten, sofern dies aus Zeitgründen noch vor einem Präsidium bzw. Bundestag notwendig ist. Beschlüsse dieser Art bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- q) Die Aufgaben des Vorstandes werden auf Basis einer vom Vorstand erarbeiteten Geschäftsordnung erfüllt. Diese beinhaltet jedenfalls die Aufgabenverteilung.

(2) Den Einberufungen des Bundestags und des Präsidiums sind neben einer Tagesordnung auch notwendige Unterlagen anzuschließen. Weitere Informations- und Berichtspflichten sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand zu regeln.

(3) Jede/r VizepräsidentIn übernimmt die Führung eines durch die interne Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäftsbereiches.

(4) Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, dem Bundestag und dem Präsidium erforderliche Auskünfte zu erteilen. Die näheren Regelungen hierfür sind in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

(5) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung selbst zu geben, die der Genehmigung durch das Präsidium bedarf.

### **§ 17. Vertretung, Vorsitzführung der Gremien gem. §§ 11,13,17**

(1) Der/die PräsidentIn vertritt die Bundesorganisation nach außen bzw. gegenüber Dritten und zeichnet mit dem/der GeneralsekretärIn oder einem/r Vizepräsidenten/In. Für laufende und häufig vorkommende Angelegenheiten können vom Vorstand hinsichtlich Vertretung und Unterzeichnung von Schriftstücken andere Regelungen getroffen werden.

(2) Der/die PräsidentIn führt in den Sitzungen des Vorstands, des Präsidiums und des Bundestags den Vorsitz. Ist der/die PräsidentIn verhindert, führt der/die an Jahren älteste VizepräsidentIn die Sitzung. Sind sowohl der/die PräsidentIn als auch die VizepräsidentInnen verhindert, führt das an Lebensjahren älteste Präsidiumsmitglied den Vorsitz. Der/die PräsidentIn ist berechtigt, auch an Sitzungen der weiteren Verbandsorgane und Ausschüsse der Gesamtorganisation teilzunehmen oder ein Vorstands- bzw. Präsidiumsmitglied zu entsenden.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist der/die PräsidentIn berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.

(4) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Präsidenten/in der/die an Jahren älteste VizepräsidentIn, sofern im Vorstand nichts anderes beschlossen wird.

### **§ 18. Bundeskontrolle, AbschlussprüferIn**

(1) Die Bundeskontrolle besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die vom Bundestag gewählt werden, unabhängig und unbefangen sein müssen und keinem anderen Organ (ausgenommen Bundestag) angehören dürfen. Sie müssen nicht Verbandsmitglieder sein. Die Bundeskontrolle gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

(2) Die Bundeskontrolle hat

- a) die Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel laufend, mindestens aber einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen;
- b) in ihrem Prüfbericht die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen;
- c) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Verbands aufzuzeigen, vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Verbands übersteigen;

- d) vom Vorstand die Einberufung eines außerordentlichen Bundestages zu verlangen, wenn sie feststellt, dass vom Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstoßen wurde, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst einen Bundestag einberufen;
- e) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Insihgeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und dem Verband) besonders einzugehen;
- f) im Falle der Auflösung des Verbands die Schlussrechnung und den Schlussbericht des Abwicklers zu prüfen;
- g) die Finanzgebarung der Landesverbände fallweise und unter sinngemäßer Anwendung obiger Bestimmungen zu prüfen.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands haben der Bundeskontrolle die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Mitglieder der Bundeskontrolle wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, der/die zu den Sitzungen des Präsidiums einzuladen und berechtigt ist, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung ist das Teilnahmerecht auf ein anderes Mitglied der Bundeskontrolle zu übertragen.

(5) Die Bundeskontrolle ist grundsätzlich nur dem Bundestag verantwortlich; sie hat das Präsidium, den Vorstand und den Bundestag über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel laufend zu informieren. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Präsidiums oder des Vorstands hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und diesem darüber zu berichten.

(6) Die Bundeskontrolle hat vor der Vorlage des Prüfungsberichts den Vorstand zu einer Stellungnahme einzuladen, die gemeinsam mit dem Prüfungsbericht den zuständigen Organen vorzulegen ist.

(7) Im Übrigen gelten für die Mitglieder der Bundeskontrolle die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Kooptierung eines vom Bundestag gewählten Mitglieds der Kontrolle nur im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Kontrolle erfolgen darf.

(8) Im Falle der Bestellung eines Abschlussprüfers gem. § 22 Abs.2 VerG übernimmt dieser die Aufgaben der Bundeskontrolle. Das Präsidium kann jedoch eine Gebarungsprüfung durch die Bundeskontrolle neben einem/r AbschlussprüferIn beschließen. Die Auswahl des/der Abschlussprüfers/in obliegt dem Bundestag; ist eine Bestellung noch vor dem nächsten Bundestag notwendig, hat das Präsidium die Auswahl vorzunehmen. Die Bestellung erfolgt in beiden Fällen durch den Vorstand.

(9) Die Bundeskontrolle ist auf Ersuchen des Präsidiums bzw. des Vorstandes berechtigt, die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung jedes als Mitglied angeschlossenen Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Vorstand/das Präsidium des betroffenen Mitgliedsvereines hat der Bundeskontrolle die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Bundeskontrolle berichtet dem Vorstand und dem Präsidium der ASKÖ Bundesorganisation über das Ergebnis dieser Prüfung.

## **§ 19. Bundesreferate, Tagung der BundesreferentInnen**

(1) Bundesreferate können über Beschluss des Präsidiums sowohl in von der österreichischen Bundessportorganisation (oder einer an deren Stelle tretende Organisation) anerkannten Sportarten als auch in nicht anerkannten Sportarten oder für besondere Fachgebiete sowie für Fitness und Gesundheitsförderung eingerichtet werden und bestehen aus den Vorsitzenden der Landesreferate (LandesreferentInnen) bzw., wenn in einem Landesverband kein Landesreferat eingerichtet ist, aus einem/r VereinsvertreterIn.

(2) Der/die Vorsitzende eines Bundesreferats (BundesreferentIn) gem. Abs. 1 und erforderlichenfalls ein/e StellvertreterIn werden von den Mitgliedern des Bundesreferats gewählt und vom Präsidium bestätigt. Der/die Vorsitzende muss nicht LandesreferentIn sein.

- (3) Die Geschäftsordnung der Bundesreferate genehmigt der Vorstand. Die Beschlüsse der Bundesreferate werden wirksam, wenn sie vom jeweils zuständigen Ausschuss bestätigt werden.
- (4) Das Präsidium kann Vorsitzende der Bundesreferate oder deren StellvertreterInnen ihrer Funktion entheben, wenn sie gegen wesentliche Landes- oder Bundesinteressen verstoßen. Bis zu einer Neuwahl führt ein/e vom Bundesreferat vorgeschlagene/r und vom Präsidium bestätigte/r FunktionärIn die Geschäfte des Bundesreferates.
- (5) Die Bundesreferate organisieren sich in den Tagungen der BundesreferentInnen für Sport sowie für Fitness und Gesundheitsförderung. Die Zugehörigkeit zum jeweiligen BundesreferentInnentag entscheidet, wenn keine einvernehmliche Zuordnung erfolgt, das Präsidium.
- (6) Die Tagung der BundesreferentInnen für Sport besteht aus:
- Dem/r Vorsitzenden des Sportausschusses und seinem/er StellvertreterIn;
  - den Vorsitzenden der Bundesreferate (BundesreferentInnen), die sich mit Sport im Sinne des § 18 Abs. 3, lit. b befassen, oder einem/r VertreterIn des Bundesreferats;
  - den Vorsitzenden der Landesreferententage oder deren StellvertreterInnen;
  - zwei VertreterInnen des Bundesreferententages für Fitness und Gesundheitsförderung;
  - je einem/r VertreterIn von ARBÖ und Naturfreunde;
  - dem/r zuständigen hauptamtlichen AbteilungsleiterIn, der/die mit beratender Stimme teilnimmt.
- (7) Die Tagung der BundesreferentInnen für Fitness und Gesundheitsförderung besteht aus
- Dem/r Vorsitzenden des Ausschusses für Fitness und Gesundheitsförderung und seinem/r StellvertreterIn;
  - Den/r Vorsitzenden der Bundesreferate, die sich mit Fitness und Gesundheitsförderung befassen, oder einem/r VertreterIn dieser Bundesreferate;
  - den Vorsitzenden der Ausschüsse für Fitness und Gesundheitsförderung in den Landesverbänden oder deren StellvertreterInnen;
  - den Fit-KoordinatorInnen der Landesverbände mit beratender Stimme
  - je einem/r VertreterIn von ARBÖ und Naturfreunde;
  - zwei VertreterInnen des Bundesreferententags für Sport;
  - dem/r zuständigen hauptamtlichen AbteilungsleiterIn, der/die mit beratender Stimme teilnimmt.
- (8) Mit beratender Stimme nehmen an den Tagungen der BundesreferentInnen der/die GeneralsekretärIn sowie weitere vom Präsidium oder Vorstand entsandte Mitglieder teil.
- (9) Den Vorsitz in den BundesreferentInnentagen führt der/die jeweils zuständige VizepräsidentIn, im Verhinderungsfall sein/e StellvertreterIn im Ausschuss.
- (10) Die Tagungen der BundesreferentInnen können sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Vorstands und des Präsidiums bedürfen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, unter welchen sich der/die Vorsitzende oder sein/e StellvertreterIn zu befinden hat, notwendig.
- (11) Die Tagungen der BundesreferentInnen sind beratende und in der Vollziehung mitwirkende Organe. Bei der Vollziehung im Rahmen der Ermächtigungen bzw. Aufträge bedürfen die Beschlüsse keiner weiteren Zustimmung.

## **§ 20. Ausschüsse**

- (1) Jedenfalls einzurichten sind die Ausschüsse entsprechend der Geschäftsaufteilung im Vorstand.
- (2) Die Ausschüsse können sich Geschäftsordnungen geben, die der Zustimmung des Vorstandes bedürfen.
- (3) Die Ausschüsse können bei Bedarf Unterausschüsse (Arbeitsausschüsse) bzw. Beiräte einrichten, wobei das Einvernehmen mit dem Vorstand bzw. dem Präsidium hergestellt werden muss.
- (4) Die Beschlüsse in den Ausschüssen werden bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst und bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

## **§ 21. Schiedsgericht**

(1) Die Mitglieder der Bundesorganisation sind verpflichtet, bei Streitigkeiten aus dem Bereich der Bundesorganisation vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts das verbandsinterne Schiedsgericht anzurufen.

(2) Es setzt sich aus drei unbefangenen und unbeteiligten Personen zusammen, welche nicht Verbandsmitglieder sein müssen, und wird derart gebildet, dass jede/r Streitbeteiligte bei seiner an den Vorstand zu richtenden Antragsstellung bzw. Verfahrenseinlassung ein Mitglied als BeisitzerIn namhaft macht, die binnen 14 Tagen nach beiderseitiger Namhaftmachung eine weitere Person aus dem Kreise der Bundeskontrolle zum/r Vorsitzenden zu wählen haben. Kommen die entsendeten BeisitzerInnen zu keiner einvernehmlichen Wahl des/r Vorsitzenden, oder ist die Frist ungenützt verstrichen, entscheidet das Los. Für den Fall, dass einer der Streitbeteiligten jedoch trotz Aufforderung durch den Vorstand nicht binnen 14 Tagen ihren BeisitzerIn benennt, hat der Vorstand diesen/e, welcher/e gleichfalls unbefangenen und unbeteiligt sein muss, zu bestimmen.

(3) Das Schiedsgericht hat sich nach Namhaftmachung aller seiner Mitglieder binnen vier Wochen zu konstituieren und sich eine Geschäftsordnung zu geben. Es entscheidet nach freier Beweiswürdigung und unter Zugrundelegung der Statuten und Beschlüsse der Organe mit Stimmenmehrheit in Anwesenheit aller Mitglieder. Der/die Vorsitzende stimmt mit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Den Streitbeteiligten ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.

## **§ 22. Bundesgeschäftsstelle**

(1) Die Geschäfte des Verbands, seiner Organe und Ausschüsse sind unter der Leitung des/der PräsidentIn von der Bundesgeschäftsstelle zu besorgen.

(2) LeiterIn des inneren Dienstes der Bundesgeschäftsstelle ist der/die GeneralsekretärIn. Der Vorstand kann weitere Bereichsleiter für spezielle Aufgabenbereiche oder sonstige Mitarbeiter hauptamtlich anstellen.

(3) Alle Befugnisse des/der GeneralsekretärIn werden in einer Geschäftsordnung festgelegt. Diese wird durch den Vorstand gemäß § 18 lit. o genehmigt.

## **§ 23. Anti-Doping**

Die ASKÖ bekennt sich ganz klar zu einem dopingfreien Sport. Die ASKÖ und ihre Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

## **§ 24. Datenschutz**

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Die Vereinsmitglieder stimmen für sich und ihre Mitglieder der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten von ihnen und ihren Mitgliedern im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes in Österreich bzw. der jeweils gültigen Standard- und Musteranwendung für Mitgliederverwaltung in der ASKÖ zu und erteilen ihre Zustimmung für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zu vereinsinternen Zwecken, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

## **4. Abschnitt Auflösung**

### **§ 25. Auflösung der Bundesorganisation**

Die freiwillige Auflösung der Bundesorganisation kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Bundestag beschlossen werden, zu dem alle stimmberechtigten Delegierten ordnungsgemäß einzuladen sind und auf welchem mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten dafür stimmen. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes hat dieser Bundestag auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die

Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat er eine/n AbwicklerIn zu berufen. Das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen ist jedenfalls ungeschmälert für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden. Im Idealfall ist dabei das Vermögen an eine, die gleichen Ziele wie die ASKÖ Bundesorganisation verfolgende gemeinnützige Organisation übertragen, die dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützige Förderung des Sportes im Sinne der BAO zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

Der letzte Vorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines/r allenfalls bestellten AbwicklerIn binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen.